

HINWEISE ZUM ANTRAG SOWIE ZUR VERWENDUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR KULTURDENKMALE IM FREISTAAT SACHSEN

Zuwendungen werden nach der Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von sächsischen Kulturdenkmälern (Verordnung Denkmalförderung des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 18.02.2009) und nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

Das Denkmal

Denkmalpflege und Denkmalschutz gehören zu den wichtigsten Aufgaben auf kulturellem Gebiet in unserer Zeit. Das wechselseitige Zusammenwirken von Denkmaleigentümern, Freistaat und Kommunen als auch der Öffentlichkeit schafft den Raum, um uns heute so wertvolle Zeugen der Vergangenheit nicht nur aus historischem Gefallen, sondern letztlich als bestimmende Faktoren für die Lebensqualität in den Städten und Landschaften zu erhalten. Sie als Denkmaleigentümer können sich als denkmalpflegerische Anliegen, die Kulturdenkmale in ihrer materiellen Originalität zu bewahren, zu eigen machen.

Zum Antrag:

1. Der Antrag (in einfacher Ausfertigung mit den unter Punkt 1 im Antragsformular angeführten notwendigen Anlagen) muss bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres im jeweils zuständigen Landratsamt – untere Denkmalschutzbehörde – eingegangen sein, wenn das (Bau-) Vorhaben im nächsten Jahr durchgeführt werden soll. Antragsformulare erhalten Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises
2. Veränderungen an Denkmälern unterliegen einem Genehmigungsverfahren. Innerhalb dieses Verfahrens wird die Baugenehmigung einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erteilt. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben lt. Landesbauordnung ist trotzdem eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.
3. Sowohl vor Stellung eines Antrages auf Baugenehmigung als auch gleichfalls bei Stellung eines - Antrages auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals - sollten Sie oder Ihr Beauftragter Architekt persönlich Kontakt mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis aufnehmen. Dort wird häufig unter Hinzuziehung des zuständigen Gebietsreferenten des Landesamtes für Denkmalpflege/Archäologie Sachsen das (Bau-) Vorhaben durchgesprochen. Dies hat den Vorteil, dass im Einzelfall Vorkläarungen möglich werden, die dann in die eigentliche Planung als abgestimmt eingehen; hierdurch ersparen Sie sich zeitaufwendigen Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden.
Es hat sich als positiv herausgestellt, wenn Sie für die denkmalpflegerischen Belange des Vorhabens den Rat eines Architekten nutzen, der dann auch die notwendigen Antragsunterlagen in der gewünschten Qualität erstellen kann.
4. In der ANLAGE A 1 zum Antrag ist die denkmalpflegerische Zielsetzung des (Bau-) Vorhabens zu beschreiben. Hier sind insbesondere Antworten zu geben zum Ort, an dem die Maßnahme ausgeführt wird, zu den vorhandenen Baumaterialien als auch der neu zum Einsatz bestimmten Materialien; Aussagen zu den Ausführungstechniken; beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem originalen Zustand etc..
Weitergehende Informationen zum geschichtlichen Hintergrund sind nur dort angebracht, wo sie Klarheit in die ausführenden Baumaßnahmen gewähren.
5. Aus der ANLAGE A 2 zum Antrag - verbindliche AUSGABENPLANUNG - sollen detailliert Art und Umfang der geplanten Maßnahmen hervorgehen. Hierbei können als Grundlage die Kostenangebote von Handwerkern oder Firmen beigelegt werden.
6. Geben Sie bitte die beantragte Zuwendung aufgrund des ermittelten denkmalpflegerischen Mehraufwandes genau an; der beantragte Zuschuss kann niemals den denkmalpflegerischen Mehraufwand übersteigen.
Hinweis: Je schlüssiger die Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes aus den Unterlagen hervorgeht, desto schneller kann auch Ihr Antrag beschieden werden; Ergänzungen Ihrerseits werden dann entbehrlich sein.
Der denkmalpflegerische Mehraufwand muss mindesten 1.500,00 EUR bei natürlichen Personen (Private), 5.000,00 EUR bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch sonstigen übersteigen, damit Ihr Antrag in die Bearbeitung einbezogen werden kann. Ein Darlehen kann von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht gewährt werden.
7. Das Raumbuch / der Bauplan beschreibt in Lage, Maß und Anzahl die Veränderungen an der Bausubstanz. Hierbei ist somit der Ort der Veränderung, d.h. der Neueinbau oder / und der Abbruch von Bauteilen sowie der Austausch an gleicher Stelle (Kopie) anzugeben.

8. Bitte setzen Sie in Ihrem Finanzierungsplan in der Zeile „Eigenleistungen“ den Wert der Leistung und Arbeit ein, die von Ihnen unentgeltlich erbracht werden (z.B. eigene Mitarbeit bei dem Vorhaben, Nachbarschaftshilfe, Verwendung von Baumaterialien aus eigenen Beständen). Kredite, die Sie bei privaten Banken aufgenommen haben, fallen eben unter Eigenmittel. Zinsverbilligte Kredite gelten als öffentliche Mittel (Sächsische Aufbaubank). Die Sicherung von Eigenmitteln ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.
9. Fotos sollen den gegenwärtigen Zustand des Denkmals wiedergeben. Neben dem gewünschten Gesamteindruck müssen die Fotos sowohl die verschiedenen Ansichten als auch die Details der zu verändernden Bereiche zeigen. Historische Aufnahmen, die einen ursprünglichen Zustand des Denkmals zeigen, sollten nicht fehlen, wenn sie in bezug zu den vorzunehmenden Arbeiten stehen.

Verwendung der Zuwendung

1. Für Maßnahmen des üblichen Unterhalts von Denkmalen können grundsätzlich keine Zuwendungen bewilligt werden; gefördert werden nur die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Dies sind Mehraufwendungen, die gegenüber dem normalen Unterhalt des Denkmals notwendig werden, um die vorhandenen Denkmaleigenschaften weiterhin bewahren zu können.
2. Mit der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme, für die Sie eine Zuwendung bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragt haben, dürfen Sie erst nach Bewilligung des Zuschusses beginnen, es sei denn, das die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde.
Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, solange der vorzeitige Baubeginn nicht genehmigt oder ein Zuschuss bewilligt ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn führt zu keiner Bindung der Behörde bezüglich des Zuschusses oder bezüglich der Genehmigung. Bei erteilter Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn beachten Sie bitte, dass nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beendet wird, eine Bezuschussung durch die untere Denkmalschutzbehörde grundsätzlich nicht mehr erfolgt. Der vorzeitige Baubeginn fällt daher, was den möglichen Zuschuss angeht, in das ausschließliche Risiko des Bauherrn.
3. Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme, für die ein Zuschuss bewilligt wurde oder der vorzeitige Baubeginn genehmigt wurde, dass die Anforderungen der denkmalrechtlich genehmigten einzuhalten sind, um die Bewilligung oder Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden.

Steuervergünstigungen für Baudenkmale nach §§ 7 i, 10 f; 11 b EStG

1. Mit den steuerlichen Vergünstigungen soll den besonderen Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen werden. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach §§ 7 i und 10 f Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach §§ 10 f Abs. 2 und 11 b EStG setzen voraus, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und in Einklang mit der denkmalrechtlich genehmigten durchgeführt worden sind. Im Freistaat wird diese Bescheinigung von den Landkreisen und deren - unterer Denkmalschutzbehörde- erteilt.
Eine verbindliche Auskunft über die Steuervergünstigung kann nur das zuständige Finanzamt bei Vorliegen einer Bescheinigung der fachlichen Bescheinigungsbehörde – untere Denkmalschutzbehörde – geben. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Grundsteuererminderung für Denkmaleigentümer.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung ist stets, dass es sich bei dem Gebäude oder Gebäudeanteil um ein Baudenkmal im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) handelt. Jedoch gilt grundsätzlich: Fällt die Eigenschaft als Baudenkmal während des jeweiligen Begünstigungszeitraumes weg, können steuerliche Vergünstigungen danach nicht weiter in Anspruch genommen werden.
3. Das Einkommenssteuerrecht gewährt den Eigentümern denkmalgeschützter Bausubstanz folgende Möglichkeiten, ihre Steuerbelastung zu mindern:
 - Abzug als sogenannte Werbungskosten oder Betriebsausgaben nach §§ 7 i und 11 f EStG bei Baudenkmalern, die der Einkunftserzielung dienen. Herstellungskosten und bestimmte Anschaffungskosten können, auf 10 Jahre verteilt, vollständig von den Einnahmen abgezogen werden (erhöhte Absetzung). Erhaltungsaufwand kann auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden.
 - Abzug, wie sogenannte Sonderausgaben nach § 10 f EStG, bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalern, Herstellungskosten, bestimmte Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand können, auf 10 Jahre verteilt, vollständig bei der Einkommensermittlung abgezogen werden.
 - Abzug, wie Sonderausgaben nach § 10 g EStG bei schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.